

Newsletter 2012/03-04 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 25. April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die März/April-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 Vorgehen bei unklaren oder bedingt gestellten Anträgen (Eventualanträgen)**
- 02 Madrider System: Änderung der individuellen Gebühr für die Benennung von Japan**
- 03 Seminar „Neueste Entwicklungen im Markenrecht“ in Genf**

01 Vorgehen bei unklaren oder bedingt gestellten Anträgen (Eventualanträgen)

Gemäss Art. 29 Abs. 1 MSchG gilt die Marke dann als hinterlegt, wenn das Gesuch den in Art. 28 Abs. 2 MSchG festgelegten Minimalinhalt enthält. Genauso wie der Minimalinhalt eines Eintragungsgesuches gemäss Art. 28 Abs. 2 MSchG muss auch eine wesentliche Zeichenänderung oder das Ersetzen eines Zeichens gemäss Art. 29 Abs. 2 MSchG dem Institut unmissverständlich und bedingungslos mitgeteilt werden. Nur so kann das Hinterlegungsdatum bei einer Zeichenänderung bestimmt werden.

Im Eintragungsverfahren räumt das Institut dem Hinterleger mittels Beanstandungs- und Festhaltungsschreiben grundsätzlich zweimal Gelegenheit ein, zum Vorliegen von formellen Mängeln und absoluten Ausschlussgründen Stellung nehmen zu können. Im Festhaltungsschreiben teilt das Institut dem Hinterleger zudem mit, dass ohne neue stichhaltige Argumente oder Belege, die den Entscheid des Instituts zu widerlegen vermögen, eine beschwerdefähige endgültige Entscheidung ergehe. Der Hinterleger hat somit zweimal die Möglichkeit, das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zu präzisieren, das Zeichen abzuändern oder ein neues Zeichen einzureichen oder die Eintragung aufgrund einer Verkehrsdurchsetzung zu beantragen.

Ist die zweite Stellungnahme des Hinterlegers bezüglich Zeichenänderung, Formulierung der Waren- und Dienstleistungsliste oder betreffend Geltendmachung der Verkehrsdurchsetzung unklar, so kann der Prüfer vor Erlass der definitiven Zurückweisungsverfügung den Hinterleger telefonisch auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Ein ausdrücklicher Eventualantrag auf Zeichenänderung oder Änderung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses stellt keine unmissverständliche und bedingungslose Hinterlegung dar und genügt somit den Anforderungen gemäss Art. 28 Abs. 2 MSchG nicht. Stellt der Hinterleger einen Eventualantrag, wird der Prüfer dem Hinterleger eine Frist ansetzen, innert der dieser bedingungslos erklären kann, dass er das ursprünglich eingereichte Zeichen durch ein neues ersetzt. Entsprechend wird das Hinterlegungsdatum auf den Tag der Einreichung der bedingungslosen Erklärung verschoben.

02 Madrider System: Änderung der individuellen Gebühr für die Benennung von Japan

Seit dem 15. April 2012 betragen die individuellen Gebühren (1. Teil) für die Benennung Japans in einem internationalen Gesuch oder in einem Gesuch um nachträgliche Benennung CHF 137.- für eine Waren- oder Dienstleistungsklasse. Für jede weitere Klasse fällt eine Gebühr von CHF 104.- an. Der 2. Teil der Gebühr beträgt CHF 457.- für jede Waren- oder Dienstleistungsklasse.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Nr. 5/2012 der WIPO.

03 Seminar „Neueste Entwicklungen im Markenrecht“ in Genf

Am 27. Juni 2012 findet in Genf die 10. Ausgabe des Seminars „Neueste Entwicklungen im Markenrecht“ statt. Details dazu finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

Iris Weber
Markenabteilung

* * *

Hier können Sie sich für den E-Mail News Service der Abteilung Marken an- und abmelden.
<https://www.ige.ch/de/marken/news-service.html>